

Revidas-Corona-Info 6 Wesentliches auf den Punkt gebracht (Stand 07.04.2020)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Ergänzend zu unseren bisherigen Corona Infos möchten wir nachfolgend das Wesentliche konkretisieren:

1. Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Die betroffenen Unternehmen können bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse einen vorübergehenden zinslosen Zahlungsaufschub für die Beiträge der Sozialversicherungen (AHV / IV / EO / ALV) beantragen.

2. Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Für die Zeitspanne vom 20.03.2020 bis 31.12.2020 werden keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt bei verspäteter Zahlung von:

- Mehrwertsteuer
- Besonderen Verbrauchssteuern
- Lenkungsabgaben
- Zollabgaben
- Direkte Bundessteuer

Achtung: Für die Kantons- und Gemeindesteuern bestehen separate Regelungen insbesondere in Bezug auf Verzugszinsen.

3. Rechtsstillstand im Betreibungswesen

Der Rechtsstillstand hemmt den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit des Rechtsstillstandes, so verlängert sich die Frist bis zum 3. Tag nach Ende des Rechtsstillstandes Art. 63 SchKG.

4. Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Angestellte nach EOG

Diese erhalten ein Taggeld nach Erwerbsersatzordnung (EO). Anspruch auf eine Entschädigung haben:

- Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen dem vom Bundesrat verfügten Veranstaltungsverbot bzw. der Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtungen ihre Tätigkeit einstellen müssen;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten;
- Eltern mit Kinder unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist (kein Anspruch während der Schulferien);
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.

Die EO-Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Dieses deckt 80% des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196.– pro Tag.

Das aktuell gültige Formular Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung gültig ab 20.03.2020 steht Ihnen im Anhang 7 unserer Corona Info 1 (24.03.2020) zur Verfügung.

Zudem verweisen wir auf die Tabellen über die häufigsten Fragen von Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern «FAQ Arbeitsrecht und Pandemie» im Anhang.

Bleiben Sie gesund – Halten Sie Abstand!

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Anhang

- FAQ Arbeitsrecht und Pandemie (Häufigste Fragen von Arbeitgebern)
- FAQ Arbeitsrecht und Pandemie (Häufigste Fragen von Arbeitnehmern)